



Ort, Datum:

Finanzhilfe für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt

Empfehlung von Kandidatinnen/Kandidaten für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die im Folgenden genannten Kandidatinnen/Kandidaten durch *[Name Aviatikbetrieb]* im Hinblick auf eine spätere Anstellung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 1. Juli 2015 über die Finanzhilfen für Ausbildungen in der Luftfahrt (VFAL, SR 748.03) empfohlen werden:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Unterstützte Ausbildung



..... *[Name Aviatikbetrieb]* verpflichtet sich, die obengenannten Kandidatinnen/Kandidaten nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. c VFAL unter folgenden Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b VFAL zu beschäftigen:

- Der verfügte Betrag aus der Finanzhilfe für Ausbildungen im Luftverkehr wird der Kandidatin/dem Kandidaten ausbezahlt.
- Wird die in Art. 5 Abs. 1 Bst. b VFAL festgelegte Dauer nicht eingehalten, richtet sich die Rückzahlungspflicht in erster Linie an die Kandidatin/den Kandidaten.
- Der empfehlende Betrieb kann gemäss Art. 5 Abs. 2 VFAL rückzahlungspflichtig werden. Er muss dem BAZL die Finanzhilfe zurückzahlen, wenn er die Kandidatin/den Kandidaten aus Gründen, die er zu verantworten hat, nicht während der Dauer nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b VFAL beschäftigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Betrieb im Verhältnis zu seinem Bedarf zu viele Kandidatinnen und/oder Kandidaten empfiehlt.
- Abbrüche der Ausbildung oder Nichtanstellungen bzw. Kündigungen während der fünfjährigen Beschäftigungsdauer u.a. aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund fehlender beruflicher Eignung der Kandidatin/des Kandidaten fallen demgegenüber nicht in den Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 2 VFAL.

Hinweis:

Die Bestimmung des geschuldeten Betrags erfolgt einzelfallgerecht gemäss Art. 5 Abs. 4 VFAL. Das BAZL berücksichtigt bei der Festlegung der geschuldeten Rückzahlung Faktoren wie bspw. die Lage des Arbeitsmarktes.

Ort, Datum: Unterschrift: